

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

56. Jahrgang

13. März 2024

Nummer 10

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	<b>98</b>
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	<b>99</b>
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Beschleunigte Zusammenlegung Chance Natur I	<b>100</b>
- Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes	
Vereinfachte Flurbereinigung Wachtberg, Aktenzeichen: 33.41 - 5 17 03	<b>105</b>
- Öffentliche Bekanntmachung des 2. Änderungsbeschlusses	

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 04.03.2024	Az.: 50-223/ko/901214
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr Demir, Hüseyin	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.03.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Kolodziej

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 06.03.2024	Az.: 50-223/906249-52
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr Proshutia, Volodymyr	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 06.03.2024

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peters

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.09.2023	PK-Nr. 7777.4885.7211
Betroffene/r Herr Saeed, Said Mohamed Yusof, Sieglarer Str. 1, 53840 Troisdorf	
Datum 27.02.2024	PK-Nr. 7777.0153.2987
Betroffene/r Herr Grancea, Fernando-Vladut, Lortzingstraße 6, 50354 Hürth	
Datum 15.01.2024	PK-Nr. 7777.3151.8699
Betroffene/r Herr Adamczyk, Jakub Miroslaw, Umgehungsstraße 6, 53572 Unkel	
Datum 28.02.2024	PK-Nr. 7777.3149.4153
Betroffene/r Herrn Ion-Belondo Dan, Kuchenheimer Straße 75, 53881 Euskirchen	
Datum 04.03.2024	PK-Nr. 7777.5838.8729
Betroffene/r Herrn Hozan Anwar Mohammed Ismail, Wiener Str. 16, 53881 Euskirchen	
Datum 19.02.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-B-80958
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Jeep-Grand Cherokee, amtl. Kennz. BN-RT 509, z.Zt. abgestellt in Bonn, Brüsseler Str.	
Datum 20.02.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-24-J-80124
Betroffene/r Herrn GOTTSCHLING, Noah, ehemals wohnhaft: Römerstr. 114, 53111 Bonn	
Datum 20.02.2024	PK-Nr. 33-21 / 2-23-W-81058
Betroffene/r Der Besitzer/die Besitzerin des Fahrzeuges Pkw Opel, amtl. Kennzeichen MO-SF 1957, z.Zt. abgestellt in Bonn, Weimarer Str.	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **06. März 2024**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

**gez Merzenich**

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,  
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 06.03.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Wiesner  
Stadtbaurat

## **Öffentliche Bekanntmachung**

---

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, 04.03.2024  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Telefon: 0221 / 147-2033

**Beschleunigte Zusammenlegung Chance Natur I**  
Az.: 33.44 - 5 15 07 -

### **Ladung zur Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes**

In der Beschleunigten Zusammenlegung Chance Natur I hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde nunmehr den Zusammenlegungsplan aufgestellt. Der Zusammenlegungsplan fasst die Ergebnisse des Zusammenlegungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Zusammenlegungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 100 FlurbG<sup>1</sup> i.V.m § 58 Abs. 1 FlurbG).

#### **1. Offenlegungstermin**

Der Zusammenlegungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 100 FlurbG i.V.m § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) zur Einsichtnahme offengelegt

**von Montag, den 08.04.2024 bis Freitag, den 12.04.2024  
sowie von Montag, den 15.04.2024 bis Freitag, den 19.04.2024,  
jeweils in der Zeit von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr**

---

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln  
Scheidtweiler Straße 4  
50933 Köln.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Eine **Terminvereinbarung** ist aufgrund der Zugangsbeschränkungen zum Gebäude **ZWINGEND** erforderlich.

**Sollte kein Erläuterungsbedarf bestehen, ist ein Erscheinen zum Offenlegungstermin nicht notwendig.**

**Offene Fragen sollten nach Möglichkeit vorweg telefonisch oder per E-Mail geklärt werden. Die zuständigen Kontakte lauten:**

Frau Rosenberg            0221-147-3184

[katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:katrin.rosenberg@bezreg-koeln.nrw.de)

Herr Affeldt              0221- 147 -3504

[gerry.affeldt@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:gerry.affeldt@bezreg-koeln.nrw.de)

Frau Dederichs            0221- 147 -3027

[nicki.dederichs@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:nicki.dederichs@bezreg-koeln.nrw.de)

Herr Knebel                0221- 147 -5004

[lars.knebel@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:lars.knebel@bezreg-koeln.nrw.de)

**Beteiligte** am Zusammenlegungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten** (siehe Hinweis am Ende des Schreibens).

Als **Teilnehmer/in** erhalten Sie beigelegt einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von Ihnen eingebrachten Grundstücke (Flurstücksnachweis - Alter Bestand) sowie Ihre neuen Grundstücke (Flurstücksnachweis - Neuer Bestand) und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Eingebrachten (Nachweis des Abfindungsanspruchs) und ferner die Ausgleichs und Entschädigungen (Nachweis der Ausgleichs und Entschädigungen) nachweist.

Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Als **Nebenbeteiligte/r** erhalten Sie den Auszug aus dem Zusammenlegungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der Ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Zusammenlegungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Zusammenlegungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Neubegründung von Eintragungen“ eingetragen.

**Bitte bringen Sie Ihren Auszug aus dem Zusammenlegungsplan zu den Terminen mit.**

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Nachweis der Ausgleichs- und Entschädigungen erhält.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Zusammenlegungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 07.05.2024 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **II. Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG**

Gegen den bekanntgegebenen Zusammenlegungsplan können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 100 FlurbG i.V.m. § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

**am Dienstag, den 07.05.2024 um 10:00 Uhr**

**im**

**Pfarrheim Eudenbach**

**Eudenbacher Str. 109**

**53639 Königswinter-Eudenbach.**

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Zusammenlegungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Wenn Sie **keinen Widerspruch** gegen den Zusammenlegungsplan Chance Natur I einlegen wollen, brauchen Sie **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Sollten Sie an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können Sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift der vollmachtgebenden Person vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG). Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.44 - 5 15 07 - und der o.g. Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

im Internet abgerufen werden.

Dort finden Sie auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“.

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag  
gez. Rosenberg  
(RVD'in Rosenberg)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

#### **Hinweis zur Stellung der Nebenbeteiligten**

#### **Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Zusammenlegungsverfahrens:**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Zusammenlegungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).



Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln,  
Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

Bonn, den 06.03.2024

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung

gez. Wiesner  
Stadtbaurat

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 01.03.2024  
Zeughausstr. 2 – 8  
50667 Köln  
Tel.: 0221/147-2033

**Vereinfachte Flurbereinigung Wachtberg**  
Az. 33.41 - 5 17 03 -

### I. 2. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20. Dezember 2017 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 16. Mai 2022 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**  
**Gemeinde Wachtberg**

#### **Gemarkung Ließem**

Flur 2            Flurstück    92/18

#### **Gemarkung Pech**

Flur 6            Flurstücke   124, 125, 126, 127

#### **Gemarkung Villip**

Flur 12           Flurstücke   16, 18, 83

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln**  
**Rhein-Sieg-Kreis**  
**Gemeinde Wachtberg**

**Gemarkung Berkum**

Flur 7	Flurstücke	144, 145
Flur 9	Flurstücke	98/80, 256, 257, 315, 390

**Gemarkung Villip**

Flur 13	Flurstücke	116, 117
---------	------------	----------

**Gemarkung Holzem**

Flur 10	Flurstück	61
---------	-----------	----

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 147 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, während der Besuchszeiten aus bei der
  - a) Gemeindeverwaltung Wachtberg, Rathaus, Rathausstraße 34, 53343 Wachtberg, Zimmer 107
  - b) Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln, Zimmer W3.02.148.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 20.12.2017 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wachtberg mit dem Sitz in Wachtberg, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5. a) und 5. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 5. b) bis 5. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € [in den Fällen 5. b) und 5. c)] bzw. bis zu 25.000,00 € [im Fall 5. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 73) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

- 6. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

### Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck des Flurbereinigungsverfahrens. Zweck des Flurbereinigungsverfahrens ist es, auf vereinfachte Weise Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Forstbewirtschaftung zu schaffen. Dazu wird zersplitterter Grundbesitz zusammengelegt und durch ein bedarfsgerechtes Wegenetz erschlossen.

Die Zuziehung der Parzellen erfolgt zum Zwecke der Anbindung des neu zu schaffenden Wegenetzes an Wege des überörtlichen Verkehrs und die Ausschließung zum Zwecke der Abrundung des Flurbereinigungsgebietes zur Vereinfachung der vermessungstechnischen Bearbeitung der Verfahrensgrenze. Durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes und durch die Verflechtung der zugezogenen Flurstücke mit der vorhandenen Besitzstruktur lassen sich die Ziele des Verfahrens noch besser erreichen.

Die Änderungen liegen im öffentlichen Interesse.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

## **II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte an den durch den vorstehenden Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücken sowie an den durch den 1. Änderungsbeschluss vom 16.05.2022 zugezogenen Grundstücken

**Regierungsbezirk Köln  
Rhein-Sieg-Kreis  
Gemeinde Wachtberg**

### **Gemarkung Berkum**

Flur 7	Flurstück	158
--------	-----------	-----

### **Gemarkung Holzem**

Flur 3	Flurstück	51
--------	-----------	----

### **Gemarkung Villip**

Flur 12	Flurstücke	26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 37, 84,
---------	------------	-------------------------------------

die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Scheidweilerstr. 4, 50933 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.41 - 5 17 03** - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der/die Anmeldende sein/ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Cron

Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.